



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

An alle Stromnetzbetreiber  
in der Zuständigkeit der Landesregulierungs-  
behörde Baden-Württemberg

Nachrichtlich:  
VfEW Baden-Württemberg e.V.  
VkU Landesgruppe Baden-Württemberg

Stuttgart 29.01.2014

Name Manuel Steinbach

Durchwahl 0711 126-1246

E-Mail LRegB@um.bwl.de

Aktenzeichen 4-4455.3/118

(Bitte bei Antwort angeben!)



Rundschreiben 2014/01

Netzentgelte für die öffentliche Straßenbeleuchtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Nachfragen zur Entgeltbildung für die öffentliche Straßenbeleuchtung teilt die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) unter Verweis auf die Ausführungen im Rundschreiben 2013/05 vom 30.09.2013 (Seite 12 f.) das Nachfolgende mit:

Bereits in den Rundschreiben der LRegB vom 18.11.2010, 27.09.2011 und 19.09.2012 wurde mitgeteilt, dass eine Berechnung von Netzentgelten für die (nicht herkömmlich registrierend leistungsgemessene) Straßenbeleuchtung nach dem Preisblatt „Niederspannung mit Leistungsmessung“ als zulässig angesehen wird, wenn die Leistung auf andere Art und Weise, z.B. über die Nennleistung der Leuchtmittel und die genaue Erfassung der Einschaltzeiten aller Leuchtmittel möglich ist. Inzwischen ist diese Auffassung durch eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen klarstellend in die StromNEV als Satz 4 zu § 17 Abs. 6 aufgenommen worden.

Aus § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 StromNZV i.V.m. § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV – in der ab dem 22.08.2013 geltenden Fassung – ergibt sich demgemäß unzweifelhaft, dass die von Anlagen zur Straßenbeleuchtung abgenommene Elektrizität auch ohne Vorliegen einer Leistungsmessung mittels Lastgangmessung nach den Vorgaben von § 17 Abs. 2 StromNEV ermittelt werden kann, insoweit eine rechnerische Ermittlung oder Schätzung von Arbeit und Leistung mit hinreichender Sicherheit zu vergleichbaren zuverlässigen Ergebnissen führt, wie eine Leistungsmessung mittels Lastgangmessung.

Davon ist bei Straßenbeleuchtungsanlagen auszugehen, wenn deren Ein- und Ausschaltzeiten bekannt sind und der Lastverlauf berechenbar ist. Eine Ermittlung von Arbeit und/oder Leistung beim Betrieb von Straßenbeleuchtungsanlagen kann je nach Ausgestaltung der Betriebsführung und Vernetzung und bei gesicherter Kenntnis über gemeinsame Einschaltzeiten, Leistung und Anzahl von Leuchtmitteln oder vergleichbaren gesicherten Umständen für die Zugrundlegung von Netzentgelten mit Leistungsmessung genügen. Erforderlich ist, dass die derartige Ermittlung von Arbeit und Leistung mit hinreichender Sicherheit zu vergleichbaren zuverlässigen Ergebnissen führt wie eine Leistungsmessung mittels Lastgangmessung.

Ein bloßes Abstellen auf ein Standardlastprofil „Straßenbeleuchtung“ der Straßenbeleuchtung über alle Entnahmestellen der Straßenbeleuchtung, ggf. über viele Gemeindegrenzen hinweg, führt nach Auffassung der LRegB regelmäßig nicht zu einem mit hinreichender Sicherheit vergleichbaren Ergebnis i.S.d. § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV.

Die Ermittlung der Arbeits- und ggf. der Leistungswerte muss im Bericht nach § 28 StromNEV vollständig nachvollziehbar dargestellt werden; dabei ist auch darzulegen, in welchem Umfang Leitungsverluste berücksichtigt wurden. Soweit dies bislang nicht erfolgt ist, sind diese Angaben seitens der Netzbetreiber nachzureichen.

Des Weiteren ist dem § 17 Abs. 2 StromNEV zu entnehmen, dass das Netzentgelt pro Entnahmestelle aus einem Jahresleistungspreis in €/kW sowie einem Arbeitspreis in ct/kWh besteht.

Ein hiervon abweichend ermitteltes „Sonder-Netzentgelt“ für an das Verteilernetz angeschlossene Anlagen zur öffentlichen Straßenbeleuchtung respektive ein „reduziertes Netzentgelt“ sieht die Verordnung nicht vor, so dass – unabhängig von der Art der Leistungsermittlung – ein pauschaler Ausweis eines „reduzierten Arbeitspreises“ nicht vorzunehmen ist. D.h. es sind die regulären Netzentgelte für Kunden mit Leistungsmessung anzusetzen, wenn die Leistungsermittlung i.S.d. § 17 Abs. 6 Satz 4 StromNEV erfolgt ist; ansonsten sind die regulären Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung anzusetzen. Andersartig gebildete **„Sonder-Netzentgelte“ der öffentlichen Straßenbeleuchtung** sind daher unverzüglich aus der aktuellen **Entgeltveröffentlichung zu entfernen**. Soweit sich hieraus Mehr- oder Mindererlöse ergeben, werden diese über § 5 ARegV ausgeglichen; eine Neukalkulation der Netzentgelte ist nicht erforderlich.

Sollten Straßenbeleuchtungsanlagen einzeln, strangweise oder insgesamt mit Lastgangmessung ausgestattet sein, sind (insoweit) diese Messdaten der Netzentgeltabrechnung zugrunde zu legen.

In diesem Zusammenhang weist die LRegB auch darauf hin, dass ein Kommunalrabatt nach § 3 KAV gegenüber Dienstleistern, die Straßenbeleuchtungsdienstleistungen für die Gemeinde erbringen, nicht zulässig sind. In Einzelfällen sind diesbezüglich nähere Sachverhaltsermittlungen der LRegB oder der Energiekartellbehörde nicht auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

v. Fritsch